

Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg

 Band 76

The text 'Band 76' is centered below the title. To the left of the text is a small black silhouette of a lion, which is the logo of the Baden-Württemberg state government.

Baden-Württemberg

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
BEARBEITUNG UND REDAKTION	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Christine Bißdorf und Astrid Oppelt Referat Landschaftsplanung, Fachdienst Naturschutz fachdienst-naturschutz@lubw.bwl.de
BEZUG	www.lubw.baden-wuerttemberg.de Service: Publikationen > Natur und Landschaft
PREIS	19 Euro
ISSN	1437-0093 (Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 76)
STAND	2013
SATZ	Silke Kary Agentur & Druckerei Murr GmbH, 76187 Karlsruhe
DRUCK	Systemedia GmbH, 75449 Wurmberg (gedruckt auf 100 % Recyclingpapier)
AUFLAGE	1.300 Exemplare
TITELBILD	Wilfried Löderbusch

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Fremdbeiträge stimmen nicht in jedem Fall mit der Meinung des Herausgebers überein. Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart – eine Potenzialstudie

SONJA MAILÄNDER UND REINHARD WOLF

	ZUSAMMENFASSUNG	250
1	ANLASS FÜR EINE POTENZIALSTUDIE	250
2	ENTWICKLUNG DER NATURSCHUTZGEBIETE IM REGIERUNGSBEZIRK STUTTGART	251
3	ZEHN GUTE GRÜNDE FÜR DIE AUSWEISUNG WEITERER NATURSCHUTZGEBIETE	253
4	EINE POTENZIALSTUDIE „NATURSCHUTZGEBIETSWÜRDIGER FLÄCHEN“ – WOZU?	257
5	RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODIK DER STUDIE	257
5.1	Kriterien und Quellen für die Auswahl der naturschutzgebietswürdigen Flächen	
5.2	Umsetzung und Darstellung	
6	GEOGRAFIE DES REGIERUNGSBEZIRKS STUTTGART	260
6.1	Lage und Verwaltungsgliederung des Regierungsbezirks Stuttgart	
6.2	Naturräumlicher Überblick über den Regierungsbezirk Stuttgart	
7	ERGEBNISSE	263
8	DISKUSSION UND AUSBLICK	265
9	LITERATUR UND QUELLEN	268

Zusammenfassung

In der „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020“ (MLR 2012:56¹) wird hinsichtlich neuer Naturschutzgebiete als Ziel eine Angleichung an den Bundesdurchschnitt von 3,3 % Flächenanteil vorgegeben. Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde daher im Rahmen einer Studie geprüft, ob es im Regierungsbezirk Stuttgart genügend „naturschutzgebietswürdige Flächen“ gibt, um dieses Ziel erreichen zu können. Dieses Projekt, die Beweggründe, die methodische Vorgehensweise und die Ergebnisse werden im vorliegenden Beitrag vorgestellt.

Insgesamt wurden 273 Areale von zusammen rund 30.000 ha als „naturschutzgebietswürdig“ eingestuft, was einem Anteil von 2,9 % der Fläche des Regierungsbezirks entspricht. Addiert mit den bereits bestehenden 255 Naturschutzgebieten ergibt sich ein Flächenanteil von 4,3 %. Verteilung und Einzelgrößen variieren allerdings ganz erheblich. Die Durchschnittsgröße der naturschutzgebietswürdigen Flächen beträgt 111,4 ha

und liegt damit deutlich höher als die mittlere Größe der bestehenden Naturschutzgebiete von 58,0 ha.

Ergebnis der Studie ist, dass der Regierungsbezirk Stuttgart, wiewohl dieser gegenüber den anderen drei Regierungsbezirken aus physisch-geografischen, kulturlandschaftlichen und geschichtlichen Ursachen „weniger Natur“ besitzt, genügend Potenzial aufweist, um mit zusätzlichen Naturschutzgebieten den Zielwert der Landesnaturschutzstrategie erreichen zu können. Gerade seine hohe Bevölkerungsdichte legt eine Unterschätzung von verbliebenen „Naturidyllen“ nahe. Würden die kartierten naturschutzgebietswürdigen Flächen tatsächlich alle in vollem Umfang umgesetzt werden, wäre das genannte Ziel von 3,3 % sogar um etwa 1 % überschritten.

Problematisch erscheint, dass derzeit vorwiegend aus personellen Gründen höchstens ein neues Naturschutzgebiet pro Jahr zur Rechtskraft gebracht werden kann. Ein Erreichen der Zielvorgaben der Landesregierung rückt damit in weite Ferne.

1 Anlass für eine Potenzialstudie

In der noch vom vorherigen Landeskabinett im März 2011 auf den Weg gebrachten (UVM 2011) und unter der neuen grün-roten Landesregierung 2012 überarbeiteten „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020“ (MLR 2012: 56¹) wird die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete ausdrücklich als Ziel und Aufgabe der Naturschutzverwaltung angeführt:

„In den nächsten Jahren werden wir ...

- neue Schutzgebiete ausweisen, sowohl zur Verbesserung der Vernetzung und Kohärenz bestehender Schutzgebiete und Biotope als auch zur optimalen Erfüllung der Schutzziele der zu schützenden Flächen. Dabei werden wir auch die Abgrenzungen bestehender Schutzgebiete und deren Verordnungsinhalte überprüfen und gegebenenfalls anpassen².
- die Ausweisung von insbesondere großflächigen Naturschutzgebieten wieder verstärken, auch und gerade zur Umsetzung der Natura 2000-Schutzziele. Ziel ist es, flächenmäßig an den Bundesdurchschnitt von 3,3 % der Landesfläche anzuschließen.“

Als Zieljahr der Naturschutzstrategie wird das Jahr 2020 genannt (MLR 2012: 13) – eine Vorgabe, die grundsätzliche konzeptionelle und praktische Überlegungen erfordert. Beim Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart

¹ Kabinettsfassung vom 4. Mai 2012; die zitierten Passagen waren auch nach Überarbeitung der Naturschutzstrategie am 30. September 2012 noch unverändert enthalten (Dr. Rohlf, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, mdl.).

² Mit Verordnungsinhalten hat sich die hier vorgestellte Potenzialstudie nicht befasst. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass mehr als die Hälfte aller bestehenden Verordnungen mehr oder weniger dringender Überarbeitung bedarf.

wurde deshalb eine Studie angefertigt, die alle augenblicklich bekannten „naturschutzgebietswürdigen Flächen“ kartografisch erfasst und, je nachdem, ob bereits Voruntersuchungen für Unterschutzstellungsverfahren vorliegen oder nicht, nach Bearbeitungsstand

kategorisiert. Dieses Projekt, die Beweggründe, die Vorgehensweise und die Ergebnisse einschließlich der sich bei der Durchführung ergebenden inhaltlichen und methodischen Schwierigkeiten sollen im Folgenden näher vorgestellt werden.

2 Entwicklung der Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart

Seit jeher ist die Ausweisung von Naturschutzgebieten eine der Hauptaufgaben der staatlichen Naturschutzverwaltung (vgl. WOLF 2007b). Eine Rechtsgrundlage hierfür gab erstmals das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, jedoch waren bereits zwei Jahrzehnte zuvor einzelne Schutzgebiete durch Deklaration vonseiten der Eigentümer – oftmals die Gemeinden oder die Forstverwaltung – geschaffen worden. Für besonders gefährdete und wertvolle Gebiete waren außerdem bereits in den 1920er Jahren Abgrenzungen und Würdigungen erarbeitet worden, sodass schon zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes erste Rechtsverordnungen erlassen und damit Flächen dauerhaft vor Eingriffen bewahrt werden konnten. Zu den allerersten Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Stuttgart³ gehörten der „Reusenberg“ (SHA) bei Crailsheim, der „Favoritpark“ (LB) in Ludwigsburg, die „Reiherhalde Morstein“ (SHA) und der „Volkmarsberg“ (AA) bei Oberkochen (Abkürzungen siehe Tabelle 1). Bis 1942 wurden insgesamt immerhin 13 Areale mit einer Gesamtgröße von knapp 900 ha sichergestellt; davon war der „Rotwildpark“ (S) vor den Toren Stuttgarts mit 570 ha das bei Weitem größte Naturschutzgebiet.

In den Nachkriegsjahren standen zunächst andere öffentliche Aufgaben im Vordergrund. Dies erklärt, weshalb erst nach langer Pause in den Jahren 1958 und 1959 zwei weitere Naturschutzgebiete, der

„Eichenhain“ (S) und der „Kirchheimer Wasen“ (LB), zur Rechtskraft gelangt sind. Ab 1967 jedoch verzeichnet die Statistik, beginnend mit dem „Kupfermoor“ (SHA) bei Untermünkheim, einen steilen Anstieg (Abbildung 2). So konnte zwischen 1967 und 1975 ihre Anzahl von 16 auf 53 erhöht und damit mehr als verdreifacht werden.

Beweggründe für die verstärkte Ausweisung neuer Naturschutzgebiete ab Ende der 1960er Jahre waren vor allem die mit dem wirtschaftlichen Aufschwung verbundenen, sich nun verstärkt bemerkbar machenden Gefährdungen von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzenarten, auf welche die öffentliche Verwaltung zu reagieren versuchte. Zu diesen Bedrohungen gehörten damals weniger die Inanspruchnahme wertvoller Flächen durch Besiedlung und Straßenbau, als vielmehr Moor- und Feuchtwiesenentwässerungen und die bereits seit etwa 1900 von Naturschützern beklagte „Ausräumung der Landschaft“, das heißt die Rodung von Hecken und Feldgehölzen sowie die Zerstörung oder Beeinträchtigung anderer Kleinstrukturen.

Veranlasst und gefördert vom ersten „Europäischen Naturschutzjahr“ 1970, durch das die Thematik in weiten Bevölkerungskreisen Anerkennung und Auftrieb erfuhr, konnte die Ausweisung neuer Schutzgebiete in den 1970er und 1980er Jahren mit Nachdruck vorangetrieben werden. Mehr und mehr wurde in dieser Zeit deutlich, dass die damals als „Landverbrauch“ bezeichnete Ausuferung der Siedlungsbereiche, die immer neuen Straßentrassen, die Flurbereinigung und der landwirtschaftliche Strukturwandel zu einer rasanten Veränderung der Kulturlandschaft und zu geradezu dramatischen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild führten. Die bis heute anwachsenden „Roten Listen vom Aussterben bedrohter Tier- und

³ Die vier Regierungsbezirke des Bundeslands Baden-Württemberg wurden im Rahmen der Gebietsreform 1973 neu zugeschnitten; der Bezirk Stuttgart hatte dabei insbesondere im Bereich des heutigen Main-Tauber-Kreises Zugewinne und im Bereich des heutigen Enzkreises Abgänge zu verzeichnen. Mehrere Naturschutzgebiete „wechselten damals über die Grenzen“. Alle Zahlen dieser Publikation beziehen sich auf den heutigen Regierungsbezirk Stuttgart.

Tabelle 1: Übersicht über die Land- und Stadtkreise des Regierungsbezirks Stuttgart

Landkreise/kreisfreie Städte	Kürzel
Stadt Heilbronn	HN-S
Landkreis Heilbronn	HN-L
Hohenlohekreis	KÜN
Landkreis Schwäbisch Hall	SHA
Main-Tauber-Kreis	TBB
Stadt Stuttgart	S
Landkreis Böblingen	BB
Landkreis Esslingen	ES
Landkreis Göppingen	GP
Landkreis Ludwigsburg	LB
Rems-Murr-Kreis	WN
Landkreis Heidenheim	HDH
Ostalbkreis	AA

Pflanzenarten“ sind gleichsam das „Natur-Barometer“ dieser Entwicklung, und die Verordnung neuer Naturschutzgebiete muss – auch heute noch! – als Reaktion auf die Zunahme der Belastung des Naturhaushalts angesehen werden.

Personalverstärkungen sowohl in den Fach- als auch in den Rechtsreferaten der Regierungspräsidien zwischen 1978 und 1993 ermöglichten die Vorbereitung zahlreicher neuer Naturschutzgebiete und die Abwicklung der entsprechenden Verfahren. Bis 2000 war im Bezirk Stuttgart so die Verordnung von durchschnittlich acht neuen Gebieten pro Jahr möglich, wobei die Jahre 1979, 1982 und 1990 mit Spitzenwerten von 15, 17 und 16 Neuausweisungen besonders ins Auge fallen.

Die Landesregierung maß damals weiteren Unterschutzstellungen große Bedeutung zu. Im „Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege“ (UM 1989: 16) steht im Kapitel „Vordringliche Aufgaben einer modernen Naturschutzpolitik“ an vorderster Stelle zu lesen: „Naturschutzwichtige Gebiete sichern. Es muss rasch gehandelt werden. Die Politik der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete durch Einzelverordnung der Verwaltung muss verstärkt fortgesetzt werden.“

Bis in die 1990er und auch noch beginnenden 2000er Jahre kamen daher zahlreiche Naturschutzgebiete hinzu,

wenngleich die Vorbehalte gegen neue Ausweisungen vonseiten der Grundeigentümer, aber auch vonseiten anderer Fachverwaltungen – vor allem der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft – und verschiedener Interessenvereinigungen wie beispielsweise den Jagd- und Fischereiverbänden deutlich stärker wurden.

Eine wichtige Bilanz der Unterschutzstellungen entstand mit der Herausgabe des Buchs „Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart“ (WOLF 2002). Auch bis zu seiner Zweitaufgabe (WOLF & KREH 2007) mit Redaktionsschluss Ende 2005⁴ wurden immerhin noch weitere 17 Naturschutzgebiete neu verordnet.

Seit 2006 lässt sich dann allerdings eine deutliche Verringerung der „Ausweisungsrate“ feststellen. Seitdem konnten jährlich nur zwei bis drei, in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils nur noch ein Verfahren zum Abschluss gebracht werden (Tabelle 2). Im Jahr 2012 war erstmalig seit 1976 keine Neuverordnung möglich. Wird nun nach den Ursachen für diese Entwicklung gesucht, so drängt sich einem Außenstehenden vielleicht die Vermutung auf, dass heute gegenüber vergangenen Jahrzehnten entweder die Notwendigkeit für Neuausweisungen nicht mehr gegeben ist, oder aber bereits alle dafür infrage kommenden Flächen zu Naturschutzgebieten erklärt worden sind. Derartige Annahmen unterliegen allerdings einem fundamentalen Trugschluss: Die Gefährdung seltener Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope hat keineswegs nachgelassen; vielmehr sind seit einigen Jahren verschiedene Lebensraumtypen – zum Beispiel der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – infolge Intensivierung der Nutzung oder aber Nutzungsaufgabe sogar derart gefährdet, dass eine Sicherung selbst „ganz normaler Blumenwiesen“ als Naturschutzgebiete durchaus in Erwägung gezogen werden sollte (Abbildung 1).

Tatsächliche Hauptursachen für die abnehmenden Unterschutzstellungsverfahren sind die sich verstärkenden Personalengpässe bei der Naturschutzverwaltung,

⁴ Das Buch „Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart“ (WOLF & KREH 2007) enthält interessante statistische Auswertungen, auf denen die Berechnungen vorliegender Arbeit großteils basieren. Um die Veränderungen zwischen 2005 und 2012 nachvollziehen zu können, werden die in diesem Zeitraum ausgewiesenen neuen Naturschutzgebiete in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Seit Ende 2005 verordnete Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart

Naturschutzgebiet	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinden	Fläche [ha]	Verordnungs- datum
Brünneleswiesen	HDH	Heidenheim, Königsbronn	63,8	06.10.2006
Ellwanger Schlossweiher und Umgebung	AA	Ellwangen	63,0	21.12.2006
Elsener Bruchgraben	HN-L	Eppingen	19,7	19.01.2007
Musberger Eichberg	ES	Leinfelden-Echterdingen	14,4	09.10.2007
Schopflocher Moor (Erweiterung)	ES	Lenningen, Bissingen	76,5 (gesamt)	13.10.2007
Bergutsch am Kirchsteig bei Urbach	WN	Urbach	4,3	07.05.2008
Frankenbacher Schotter	HN-S/HN-L	Heilbronn, Leingarten	14,4	24.06.2008
Wental mit Seitentälern und Feldinsel Klösterle	HDH/AA	Essingen, Steinheim	288,7	29.12.2008
Oberes Zipfelbachtal mit Seitenklinge und Teilen des Sonnenbergs	WN	Winnenden, Waiblingen	41,6	18.05.2009
Siebenmühlental	ES/BB	Leinfelden-Echterdingen, Waldenbuch, Steinenbronn	98,5	06.10.2010
Leudelsbachtal (Erweiterung NSG Hammelrain/Oberer Wannenberg)	LB	Markgröningen, Bietigheim-Bissingen	117,9 (gesamt)	28.01.2011

Quelle: RPS 2012; Stand: 31. Dezember 2012

hervorgehoben durch Personalmangel und andere Prioritätensetzungen. Auch verhindert hin und wieder fehlender Rückhalt aus der Politik die Umsetzung fachlicher Erfordernisse in strittigen Fällen. Eine Änderung dieser Situation lässt sich zum Zeitpunkt dieser

Veröffentlichung trotz der ehrgeizigen Ziele der neuen Landesregierung und Anerkennung erster Fortschritte – hierzu zählt beispielsweise die Unterstützung bei der Gründung und Personalausstattung weiterer Landschaftserhaltungsverbände – nicht absehen.

3 Zehn gute Gründe für die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete

- Naturschutzgebiete sind – sehr vereinfacht ausgedrückt – Ausgleichsgebiete für Siedlungs- und Verkehrsflächen. In einer Gegenüberstellung zu der sich rasant fortsetzenden Inanspruchnahme von Böden für die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbeareale sowie die Schaffung neuer Verkehrswege ist die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete allerdings sehr gering: Beträgt der Anteil bebauter, versiegelter Areale im Regierungsbezirk Stuttgart mittlerweile schon rund 16,4 % (StaLa 2011), so liegt der der Naturschutzgebiete gerade mal bei 1,4 % (vgl. Abbildung 3, Tabelle 3)!
- Die Fläche bisher geschützter Lebensräume reicht bei Weitem nicht aus, um den Rückgang an Biotopen seltener Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten – geschweige denn diesen Arten naturnahe Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten zu geben. Dabei soll keinesfalls verkannt werden, dass eine Verbesserung dieser Situation nicht allein durch Unterschutzstellungen herbeizuführen ist, sondern dass die betroffenen Landnutzer auch in die Lage versetzt werden müssen, naturnah zu wirtschaften. Für die Vergabe öffentlicher Ausgleichsleistungen, Pflegegelder und ähnliches sind jedoch



Abbildung 1: Blumenwiesen wie diese im mittleren Jagsttal bei Mulfingen (SHA) werden von Jahr zu Jahr seltener. Wo kann man noch „Muttertagssträuße“ pflücken? Eine Sicherung größerer Wiesenlandschaften als Naturschutzgebiete erscheint durchaus notwendig, wenngleich noch wichtiger ist, dass die Eigentümer und Pächter in die Lage versetzt werden, ihre Flächen auch so zu bewirtschaften, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.

Foto: Wilfried Gerlinger

gerade Naturschutzgebiete eine wichtige Voraussetzung.

- Ein Blick auf eine entsprechende thematische Übersichtskarte des Regierungsbezirks zeigt, dass die bestandskräftigen Naturschutzgebiete fast nirgends einen „Biotopverbund“ – ein zentraler Grundsatz in der Biologie⁵ – ergeben: Band- oder Netzstrukturen irgendwelcher Art lassen sich nur äußerst selten erkennen.
- Mit stetig steigender Bevölkerungszahl, immer höherer Mobilität und verstärkten Freizeitaktivitäten hat die Gefährdung von Lebensräumen und Arten

zugenommen. Mehr und mehr wächst die Nachfrage nach „Naturerlebnissen“ – „Events“ –, um entweder Nervenkitzel zu erlangen oder aber Idyllen genießen zu können. So sind gegenwärtig Gebiete bedroht, die vor wenigen Jahren noch kaum jemand kannte oder betrat. Hierzu zählen beispielsweise Felsregionen, die von Kletterern oder Gleitschirmfliegern aufgesucht werden, Wildbachlandschaften, die man zum Rafting, Canyoning oder Kanufahren nutzt, entlegene Wald- und Wiesenflecken, die für Mountainbiker, Wanderer und Geocacher zum Ziel werden, oder Offenlandstandorte, die Quad- oder andere Geländewagenfahrer zu rasanten Touren anregen. Ausflugsouristen bevölkern heute Pflanzenstandorte, die noch vor wenigen Jahren von Botanikern als Geheimtipps gehandelt wurden. Gefördert wird dies dadurch, dass unser Land inzwischen bald bis in die hintersten Winkel durch gut ausgebaute Straßen und Wege erschlossen ist. Um ein völliges Ausufer-

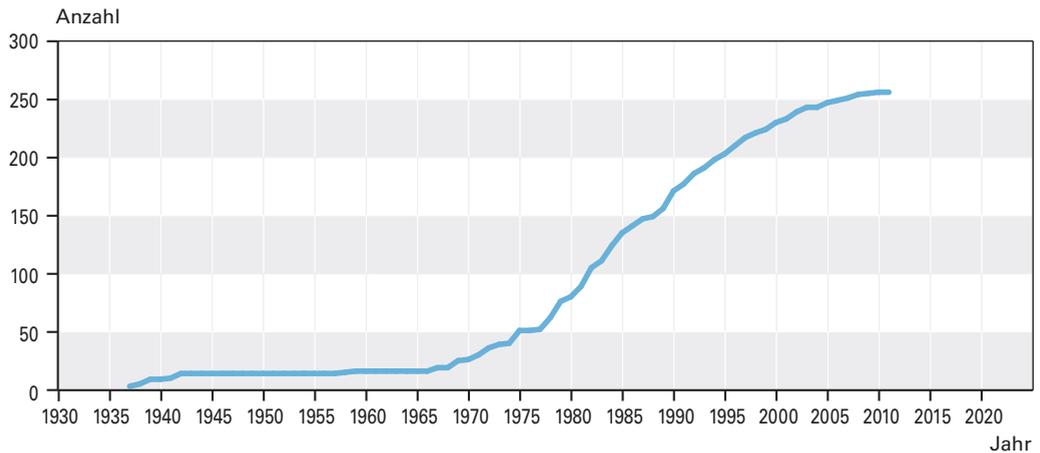
⁵ Unter einem Biotopverbund versteht man ein Netz von (Einzel-)Biotopen, welches das Überleben bestimmter Tier- und/oder Pflanzenarten sichert. Er ist dann gegeben, wenn eine funktionale Beziehung zwischen Lebensräumen besteht, die einen Austausch von Individuen untereinander ermöglicht und gewährleistet. Ein Biotopverbund liegt also dann vor, wenn die Fläche zwischen gleichartigen Lebensräumen für Organismen überwindbar ist (vgl. JEDICKE 1994).

zu unterbinden, werden Beschränkungen notwendig, die ab einer entsprechenden Flächengröße nur durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu gewährleisten sind.

- Heute sind auch Biotoptypen gefährdet, bei denen es vor kurzer Zeit noch kaum jemand ahnte. So werden aufgrund des agrarstrukturellen Wandels früher extensiv bewirtschaftete Flächen entweder völlig aus der Nutzung heraus genommen oder aber – nicht selten in Verbindung mit Flurneuerungsverfahren – intensiviert (vgl. z. B. BRUGGER 1990; EBERLE et al. 2007; KONOLD 2009; MAILÄNDER et al. 2004; MAILÄNDER 2005, 2007; WOLF 2007a; ZILLENBILIER 1996). Beides führt zu einem Rückgang des Struktureichtums der Landschaft und der Tier- und Pflanzenvielfalt. Insbesondere Arten, die auf sehr mannigfaltig gestaltete Lebensräume angewiesen sind, wie etwa verschiedene Amphibien und Insekten, stehen daher heute auf der Roten Liste.
- Eine Ausweisung von Naturschutzgebieten muss als „Prädikatisierung“ von Landschaftsteilen angesehen werden. Diese „Auszeichnung“ rechtfertigt es, für ihre Erhaltung öffentliche Gelder einzusetzen – insbesondere dann, wenn das Fortbestehen seltener Pflanzengesellschaften oder Tiervorkommen durch eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist, eine Nutzungsaufgabe bevorsteht und nur öffentliche Mittel eine weitere Bewirtschaftung bzw. Pflege sichern können.
- Die lange Zeit nicht hinterfragte Grundannahme, im Verdichtungsraum sei Natur generell mehr gefährdet als auf dem „flachen Land“, hat sich als fundamentale Fehleinschätzung herausgestellt. Ursachen im städtischen Raum vorwiegend Flächeninanspruchnahme und Betriebsamkeit in der freien Landschaft Beeinträchtigungen der Natur, so wirkt sich in ländlichen Gegenden vor allem der tief greifende agrarstrukturelle Wandel nachhaltig auf das Artengefüge und das Landschaftsbild aus.
- Als ähnlicher Irrtum hat sich die oftmals zu hörende Behauptung erwiesen, die Eigentümer dieses oder jenes schützenswerten Gebiets bedürften keiner gesetzlichen Bevormundung, da dieses erst durch deren Hand zu dem geworden sei, was es heute ist. Die Unterschutzstellung wende sich so-

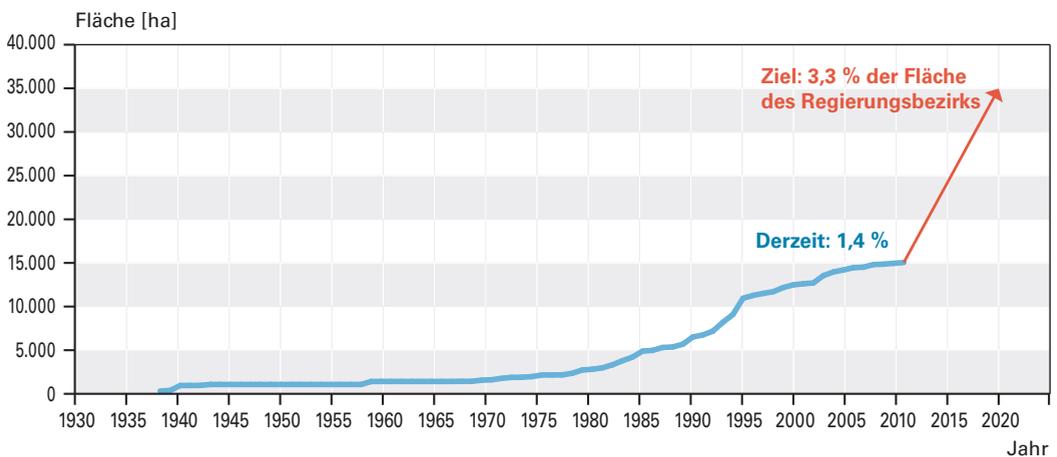
mit ungerechtfertigt gegen diejenigen, die seit jeher den Erhalt gewährleistet hätten. In Zeiten rasanter Wandlungen von Bewirtschaftungstechniken und ökonomischer Erfordernisse stellt sich dieses Argument landauf, landab – bedauerlicherweise – als Illusion heraus.

- Bedrohte Pflanzengemeinschaften und Tiervorkommen können durch die Ausweisung anderer Schutzgebietskategorien, beispielsweise von Biosphärenreservaten, nicht hinreichend vor Gefährdungen und Eingriffen gesichert werden, da nur in der Verordnung eines Naturschutzgebiets die notwendigen Verhaltensregeln und Verbote präzise genug festlegbar sind. Zu bedenken ist dabei nicht nur die rechtliche Situation, sondern auch die Tatsache, dass Naturschutzgebiete in der Bevölkerung als höchste Schutzgebietskategorie – aus Unkenntnis sogar teilweise als „Käseglocke“ – angesehen werden und entsprechend Beachtung finden.
- In der Zunahme des Drucks auf diese Flächen zeigt sich von Jahr zu Jahr mehr die Bedeutung bestehender Naturschutzgebiete: Neue Radwege werden lieber durch attraktive Landschaften als durch „langweilige“ Feldfluren geführt, Veranstaltungen werden dort geplant, wo es besonders „schön“ ist, und sogar Filmteams bevorzugen Naturschutzgebiete für ihre Dreharbeiten. Dies sind nur einige wenige Beispiele; die Aktendeckel im Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart füllen sich mit Schriftwechseln zu beabsichtigten „Fremdnutzungen“ jeder nur erdenklichen Art. Außerhalb von Schutzgebieten steht der Behörde jedoch meist keine Handhabe oder Regulierungsmöglichkeit bei derartigen Ansinnen zur Verfügung, was – zumindest aus der Sicht der Naturschutzverwaltung – dringend für weitere Ausweisungen und keineswegs dagegen spricht.



Quelle: RPS 2012

Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart von 1937 bis 2012.



Quelle: RPS 2012

Abbildung 3: Entwicklung der Fläche der Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart von 1937 bis 2012 sowie die Zielvorgabe für das Jahr 2020. Die „Naturschutzstrategie 2020“ (MLR 2012) und damit auch die Zielvorgabe von 3,3 % beziehen sich zwar auf ganz Baden-Württemberg, jedoch sollte man sich angesichts seiner zahlreichen Naturschönheiten und dichten Besiedlung gerade auch im Regierungsbezirk Stuttgart an diesem Durchschnittswert orientieren.

4 Eine Potenzialstudie „naturschutzgebietswürdiger Flächen“ – Wozu?

Auch wenn heute in Politik und Fachkreisen dem „Vertragsnaturschutz“ der Vorzug vor „hoheitlichem Naturschutz“ gegeben wird, führt – wie in den vorangegangenen Kapiteln begründet – kein Weg daran vorbei, auch weiterhin geeignete und besonders gefährdete Landschaftsteile als Naturschutzgebiete auszuweisen. In der „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020“ wird dies zum Ausdruck gebracht und daraus das oben genannte Ziel eines Flächenanteils von 3,3 % abgeleitet (MLR 2012: 56).

Um dieser Vorgabe in der Praxis nachzukommen, müssen zunächst schutzbedürftige und schutzwürdige Landschaftsteile innerhalb des Bundeslands identifiziert werden. Biotopkartierungen, Artenschutzprogramme, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete und andere Erhebungen liefern hierfür erste wichtige Hinweise. Für eine umfassende Auflistung und Abgrenzung sind jedoch außerdem persönliche Kenntnisse von Natur und Landschaft, verbunden mit der Kompetenz im Erkennen potenzieller Gefährdungen, unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund haben mehrere „altgediente“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart die Aufgabe übernommen, an einer „Potenzialstudie naturschutzgebietswürdiger Flächen“ mitzuwirken. Die systematische Entwicklung der Konzeption erfolgte durch die Autoren dieses Beitrags.

Beabsichtigt war dabei nicht, flurstückscharf Vorlagen für neue Unterschutzstellungen aufzubereiten. Ziel war es vielmehr, unter Heranziehung unterschiedlichster Dokumente wie Diplomarbeiten, Werkvertragsergebnissen und Ähnlichem alle bereits im Lauf von Jahrzehnten angedachten Entwürfe – sozusagen das „Hinterkopfwissen“ – zusammenzufassen, zu aktualisieren und durch weitere Vorschläge zu ergänzen.

Diese Potenzialstudie soll in erster Linie als Argumentationshilfe bei Änderungen von Regional- oder Flächennutzungsplänen oder aber auch bei einem ganz konkret beabsichtigten Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung stehen. Beispielsweise können die getroffenen Abgrenzungen bei der Beurteilung von Arealen für neue Windkraftanlagen hilfreich sein, auch wenn für sie momentan keine gesetzliche Sicherung als Naturschutzgebiete gilt.

Jedoch ist das aus Karten und Tabellen bestehende Werk keinesfalls als „Konzeption geplanter Naturschutzgebiete“ oder gar als „Arbeitsprogramm“ zu verstehen; dazu gibt es keinen Auftrag und es wäre dazu eine umfassende Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften notwendig. Eine solche Entwicklung einer Strategie wäre erst die nächste Maßnahme bei einer Verfolgung des Ziels, die Zahl und Fläche der Naturschutzgebiete tatsächlich deutlich zu erhöhen.

5 Rahmenbedingungen und Methodik der Studie

5.1 Kriterien und Quellen für die Auswahl der naturschutzgebietswürdigen Flächen

Naturschutzgebiete müssen einer Reihe von Voraussetzungen genügen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 23 und im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) § 26 festgelegt sind (vgl. SICHEL 2007).

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz – § 23 Naturschutzgebiete:

„(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Auszug aus dem Naturschutzgesetz

Baden-Württemberg – § 26 Naturschutzgebiete:

„(1) Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen sowie von Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit ihrer naturhaften Ausstattung

erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.“

Auf diesen Kriterien, die größtenteils recht allgemein gefasst sind und deshalb der Interpretation durch Fachleute bedürfen, basiert die Potenzialstudie. Zur Identifikation der entsprechenden Landschaftsteile wurden, wie bereits erwähnt, zunächst Akten des Referats 56 – Naturschutz und Landschaftspflege am Regierungspräsidium Stuttgart herangezogen, von denen einige seit Jahrzehnten unter der Bezeichnung „geplante Naturschutzgebiete“ geführt werden. Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine Ansammlung an Gutachten, Briefwechseln, groben oder in Einzelfällen auch schon sehr detaillierten Kartenabgrenzungen und ähnlichem – kurzum: Unterlagen verschiedenster Art und in unterschiedlichem Bearbeitungszustand zu einzelnen, seinerzeit als naturschutzgebietswürdig eingestuftten Flächen. Diese Dokumente wurden systematisch durchgesehen und auf ihre Aktualität hin überprüft, wobei die oben genannten Gesetzesinhalte Beachtung fanden.

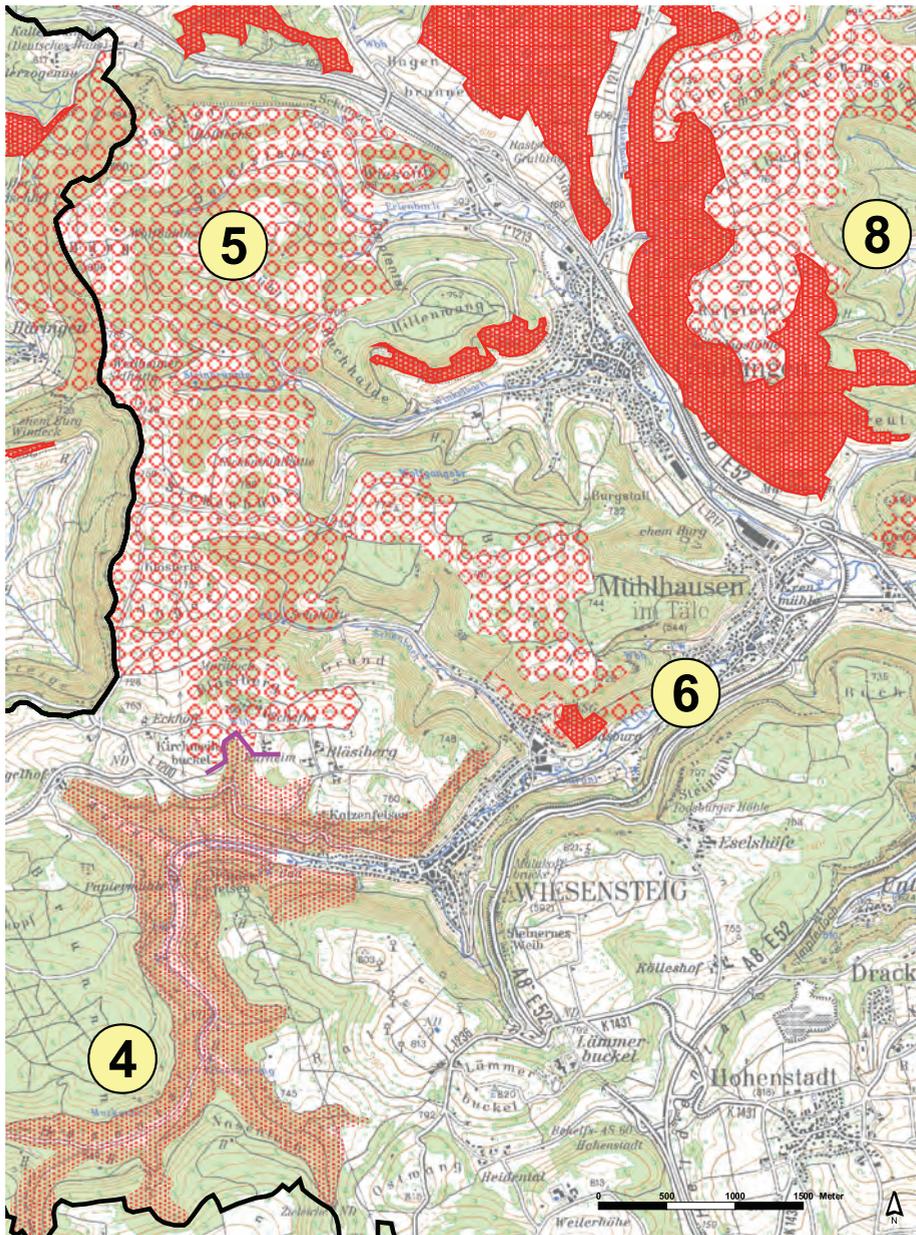
In ähnlicher Weise erfolgte anschließend eine Auswertung von Biotopkartierungen und Artenschutzprogrammen als Datengrundlage. Einbezogen wurden hierbei jedoch – soweit es sich nicht um Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete handelt – nur solche Areale, die eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen, was laut Landesrecht in Baden-Württemberg der Obergrenze

eines flächenhaften Naturdenkmals entspricht (§ 31 Abs. 1 NatSchG). Im Wald wurden vorwiegend Bereiche in die Studie aufgenommen, die aufgrund von Artenschutz Gesichtspunkten oder wegen ihrer großräumigen Ungestörtheit spezieller Regelungen bedürfen. Mit Natura 2000-Gebieten ergaben sich – obgleich sich die Kriterien für ihre Ausweisung grundlegend unterscheiden und auch ihre jeweiligen rechtlichen Auswirkungen andere sind – angesichts der schutzwürdigen Lebensräume zwangsläufig Überschneidungen.

Anschließend wurde das daraus resultierende Grundgerüst unter Einbeziehung der jeweiligen Gebietsreferentinnen und -referenten und anderer Ortskundiger durch eigene Kenntnisse ergänzt. Einerseits spiegelt die so getroffene Auswahl naturschutzgebietswürdiger Flächen das Vorkommen akut oder latent gefährdeter Lebensräume wider, andererseits berücksichtigt sie auch die naturräumliche und siedlungsgeografische Ausstattung des Regierungsbezirks Stuttgart. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht dabei selbstverständlich nicht; insbesondere aus Artenschutzgründen können durchaus weitere Areale infrage kommen, die zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt waren, beispielsweise Brutplätze seltener Vögel oder Wuchsorte gefährdeter Pflanzen. Und schließlich soll ebenso nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Konzeption die subjektive Wahrnehmung der Bearbeiter nicht gänzlich auszuschließen war. Damit ist die Potenzialstudie letztlich auch das Ergebnis jahrelanger Landeskenntnis, Naturschutzerfahrung und Fachkompetenz.

5.2 Umsetzung und Darstellung

Zur kartografischen Darstellung wurden die ausgewählten Gebiete mit einem Geographischen Informationssystem (ArcGIS der Firma Esri) digitalisiert. Als Hintergrund standen hierfür die aktuellen Topographischen Karten im Maßstab 1: 25.000 (TK 25) des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zur Verfügung. Es wurden bewusst keine Karten mit Flurstücksgrenzen als Basis gewählt, denn eine größere Genauigkeit als die der TK 25 hätte eine überzogene Präzision der Arbeit vorgetäuscht. So orientieren sich die getroffenen Abgrenzungen im Großen und Ganzen an Nutzungswechseln, beispielsweise zwischen Wald und Offenland, sowie an Straßen und Wegen. Im Bereich von Siedlungsrändern, Einzelgehöften, Klär-



■ Rechtskräftige
Naturschutzgebiete

■ Naturschutzwürdige
Flächen; Vorarbeiten
vorhanden (Kategorie A)

⊠ Naturschutzwürdige Flächen;
keine Vorarbeiten vorhanden
(Kategorie B)

Kartengrundlage: TK 50, LGL Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)
 Bearbeitung: Reinhard Wolf & Sonja Mailänder, Regierungspräsidium Stuttgart
 Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege

Abbildung 4: Kartenbeispiel anhand eines Ausschnitts aus dem Landkreis Göppingen. Zu sehen sind sowohl bereits verordnete Naturschutzgebiete, naturschutzgebietswürdige Flächen, für die bereits Untersuchungen und Akten vorliegen (Kategorie A) und im Rahmen der Studie völlig neu abgegrenzte Areale (Kategorie B), einschließlich Erweiterungsvorschlägen für bestandskräftige Naturschutzgebiete. Die Nummerierung erfolgte jeweils kreisweise (Stand: 31. Juli 2012).

anlagen und anderen bebauten Arealen wurde meist nicht entlang von Landschaftselementen, sondern „frei Hand“ gezeichnet. Flurstückscharfe Abgrenzungen wären dem Ziel dieser Studie, eine Übersicht über die naturschutzgebietswürdigen Flächen im Regierungsbezirk Stuttgart zu erlangen, nicht gerecht geworden und hätten unnötigen Arbeitsaufwand verursacht. Es kam keineswegs auf „stecknadelkopfgroße Details“, sondern lediglich auf „grobe Linienführungen“ an.⁶

Begleitend zu den Digitalisierungen wurde eine Tabelle angelegt, die außer vorläufigen Namen der Gebiete und Angaben zu ihrer Gemeindezugehörigkeit auch ihren Bearbeitungsstand wiedergibt. Hierzu erfolgte eine Einteilung in zwei Kategorien: Die Kategorie A umfasst Flächen, für die bereits konkrete Planungen und Gutachten vorhanden sind, die Kategorie B solche, für die dies nicht der Fall ist.⁷ Des Weiteren konnten für alle Gebiete

Flächenberechnungen durchgeführt und die Ergebnisse ebenfalls in die Tabelle übernommen werden.

Anschließend wurde für jedes Einzelareal eine großmaßstäbige Karte und für jeden Land- oder Stadtkreis sowie für den gesamten Regierungsbezirk Stuttgart eine Übersichtskarte angefertigt und zur Weitergabe an Dritte als PDF-Dokument abgespeichert (Abbildung 4). Diese Pläne bilden die naturschutzgebietswürdigen Flächen mit roten, je nach Bearbeitungsstand unterschiedlich dichten Signaturen, jedoch aufgrund oben genannter Gesichtspunkte bewusst ohne Randmarkierung ab. Außerdem enthalten sie auch alle zum 31. Dezember 2012 bestandskräftigen Naturschutzgebiete; zur deutlichen Unterscheidung und zur Betonung ihrer flurstückgenauen Verordnung wurden diese mit einer engen roten Signatur und mit einer deutlichen Grenzlinie gekennzeichnet.

6 Geografie des Regierungsbezirks Stuttgart

Da die Potenzialstudie hauptsächlich zur Nutzung innerhalb der öffentlichen Verwaltung entwickelt wurde, sollen der administrative und der landschaftliche Aufbau des Regierungsbezirks im Folgenden kurz vorgestellt werden. Wie in Bezug auf die Auswahlkriterien der naturschutzgebietswürdigen Flächen in Kapitel 5.1 bereits ausgeführt, sind zum Verständnis der Ergebnisse sowohl kultur- als auch physisch-geografische Aspekte von Belang.

6.1 Lage und Verwaltungsgliederung des Regierungsbezirks Stuttgart

Seit der in den 1970er Jahren erfolgten Gemeinde- und Kreisreform umfasst der Regierungsbezirk Stuttgart mit 10.558 km² als größte der vier übergeordneten Verwaltungseinheiten des Bundeslands den nordöstlichen Teil Baden-Württembergs. Im Westen und Süden schließt

er an die Regierungsbezirke Karlsruhe und Tübingen, im Norden und Osten an den Freistaat Bayern an, wobei die Grenzen geschichtlichen und politischen Ursprungs sind und keinen naturräumlichen Bezug haben. Der Regierungsbezirk Stuttgart untergliedert sich in die drei Regionen Heilbronn-Franken, Stuttgart und Ostwürttemberg, die wiederum insgesamt elf Landkreise und zwei Stadtkreise beinhalten (Tabelle 1, Abbildung 5) (vgl. KNÖDLER 2007a).

Mit über vier Millionen Einwohnern ist Stuttgart der bevölkerungsreichste der vier Regierungsbezirke, wobei sich die Menschen sehr unterschiedlich verteilen. So liegen die am dichtesten besiedelten und am stärksten industrialisierten Ballungsräume im Südwesten, wo sie sich um das mittlere Neckartal und die beiden Stadtkreise Heilbronn und insbesondere Stuttgart konzentrieren. Weniger Menschen leben hingegen in den nördlichen und östlichen, weit stärker von Land- und Forstwirtschaft geprägten Gegenden des Bezirks, was sowohl auf deren naturräumliche Ausstattung als auch auf deren historische Entwicklung zurückzuführen ist (vgl. KNÖDLER 2007a).

⁶ Die statistischen Angaben in Tabelle 3 spiegeln eine Genauigkeit vor, die ausschließlich den heutigen Möglichkeiten der grafischen Datenverarbeitung zu verdanken ist; der Thematik angemessen wären eher gerundete, grobe Zahlenwerte.

⁷ In den Statistiken und Diagrammen dieser Veröffentlichung wird diese in erster Linie verwaltungsintern interessierende Kategorisierung „A“ und „B“ nicht berücksichtigt.



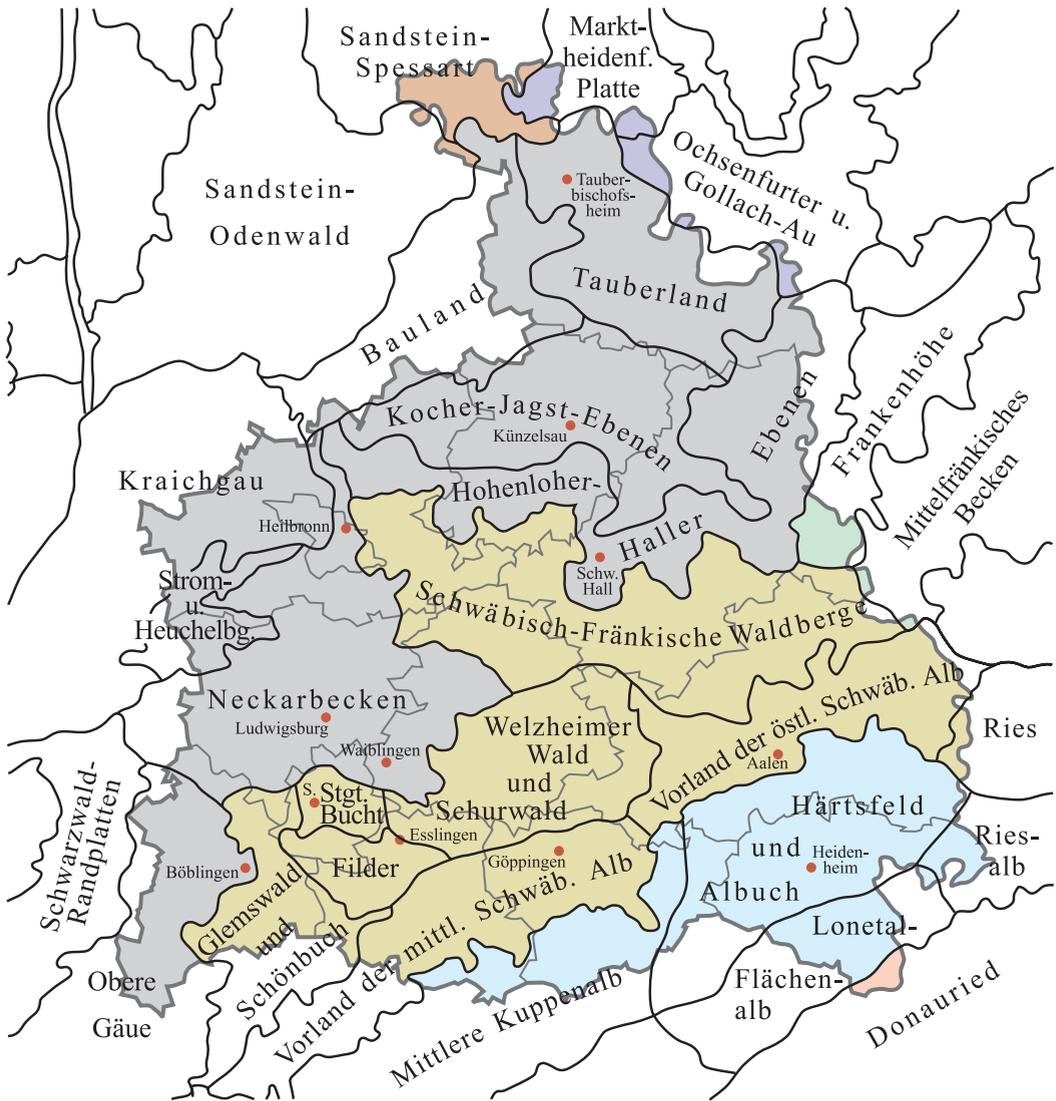
Quelle: KNÖDLER 2007a: 13 (verändert)

Abbildung 5: Verwaltungsgliederung des Regierungsbezirks Stuttgart. Er unterteilt sich in drei Regionen, die insgesamt elf Landkreise und zwei Stadtkreise umfassen.

6.2 Naturräumlicher Überblick über den Regierungsbezirk Stuttgart

Aufgrund seiner Lage innerhalb des Südwestdeutschen Schichtstufenlands zeichnet sich der Regierungsbezirk Stuttgart durch einen kleinflächigen Wechsel verschiedener Naturräume und damit eine große landschaftliche Vielfalt aus (Abbildung 6). Im Wesentlichen umfasst er von Nordwesten nach Südosten die Neckar- und Tauber-Gäuplatten, deren geologischer Unter-

grund vom Muschelkalk geprägt wird, das Schwäbische Keuper-Lias-Land mit seiner Folge aus Sand-, Mergel- und Tonsteinen und das vom Oberjura aufgebaute Mittelgebirge der Schwäbischen Alb. Randlich berührt er außerdem noch ganz im Norden den Odenwald, den Spessart und die Südrhön, im Osten die Mainfränkischen Platten und das Fränkische Keuper-Lias-Land sowie ganz im Süden die Donau-Iller-Platten (vgl. HINKELBEIN 2007; KNÖDLER 2007b).



Naturräumliche Haupteinheiten:

- Neckar- und Tauber-Gäuplatten
- Schwäbisches Keuper-Lias-Land
- Schwäbische Alb

Randlich berührte naturräumliche Haupteinheiten:

- Odenwald, Spessart und Südrhön
- Mainfränkische Platten
- Fränkisches Keuper-Lias-Land
- Donau-Iller-Platte

Die einzelnen Naturräume sind mit den jeweiligen Namen gekennzeichnet.

Quelle: KNÖDLER 2007b: 44, Institut für Landeskunde, Geografische Landesaufnahme

Abbildung 6: Übersicht über die naturräumliche Gliederung des Regierungsbezirks Stuttgart.

7 Ergebnisse⁸

Tabelle 3 gibt die Bilanz der Flächenberechnungen für die einzelnen Stadt- und Landkreise sowie den gesamten Regierungsbezirk wieder. Vergleichende Darstellungen der bestehenden Naturschutzgebiete und der naturschutzwürdigen Flächen in den einzelnen Land- und Stadtkreisen zeigen die Abbildungen 7 und 8.

Insgesamt wurden 273 Areale mit einer Flächensumme von 30.402,9 ha als naturschutzgebietswürdig eingestuft, was einem Anteil von 2,9 % an der Fläche des Regierungsbezirks entspricht. Addiert mit den bereits bestehenden Naturschutzgebieten ergibt sich somit ein Anteil von 4,3 %. Verteilung und Einzelgrößen variieren dabei jedoch ganz erheblich. Als größte naturschutzgebietswürdige Fläche wurde mit 1.568,8 ha das weitge-

hend bewaldete „Oster- und Steigersbachtal“ (AA/SHA) zwischen Gschwend und Gaildorf, als kleinstes Gebiet mit 1,3 ha Größe eine Erweiterung des Naturschutzgebiets „Gälsnersklunge/Hohberg“ (HN-L) vorgeschlagen. Die Durchschnittsgröße der naturschutzgebietswürdigen Flächen beträgt 111,4 ha und liegt damit deutlich höher als die mittlere Größe der bestehenden Naturschutzgebiete von 58,0 ha.

Weiterhin ergab die statistische Auswertung, dass für 35 Gebiete mit einer Größe von 4.579,5 ha bereits naturkundliche Würdigungen und konkrete Abgrenzungen vorliegen (Kategorie A), während 239 Gebiete mit 25.823,4 ha Neuvorschläge sind (Kategorie B).

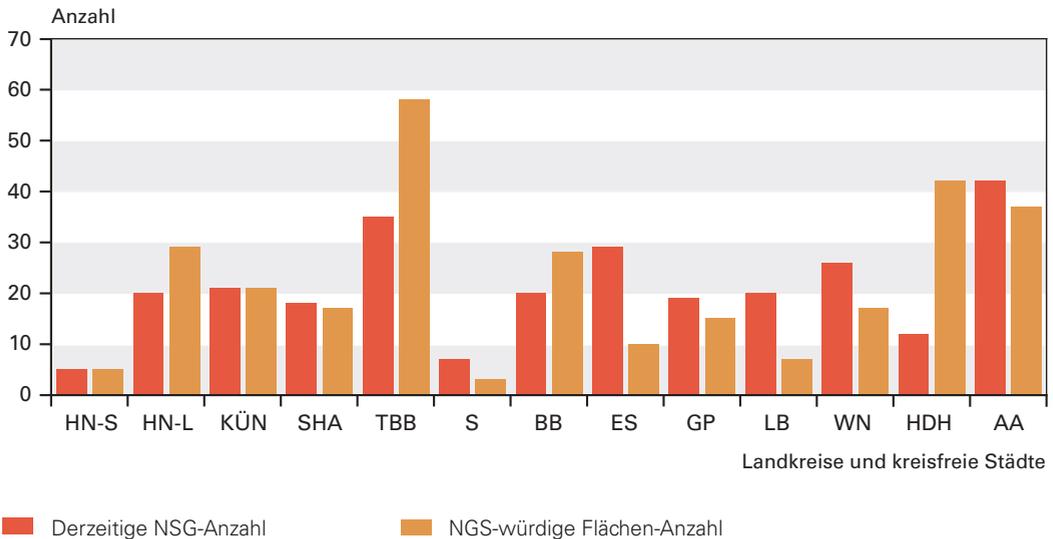


Abbildung 7: Anzahl der bestandskräftigen Naturschutzgebiete und der naturschutzgebietswürdigen Flächen in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart

⁸ Geringe Differenzen zwischen Flächenangaben in diesem Beitrag und Daten des Statistischen Landesamtes oder der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beruhen auf abweichenden Messmethoden verschiedener Geographischer Informationssysteme und auf der Verwendung unterschiedlicher Kartenmaßstäbe. Die für diese Studie eigens berechneten Zahlen sind in sich schlüssig.

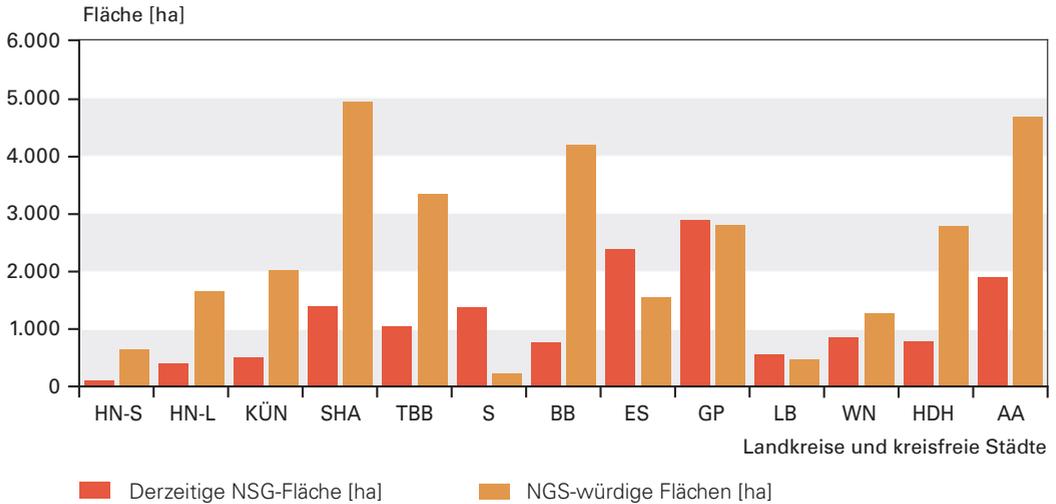


Abbildung 8: Fläche der bestandskräftigen Naturschutzgebiete und der naturschutzgebietwürdigen Flächen in den Stadt- und Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart

Tabelle 3: Anzahl und Fläche der bestandskräftigen Naturschutzgebiete (NSG) und der naturschutzgebietwürdigen Flächen sowie das Gesamtflächenpotenzial im Regierungsbezirk Stuttgart.

Landkreise/kreisfreie Städte	Naturschutzgebiete				naturschutzgebietwürdige Flächen			Gesamtflächenpotenzial NSG		
	Kürzel	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Landkreis-Anteil [%]	Anzahl	Fläche [ha]	Landkreis-Anteil [%]	Fläche [ha]	Landkreis-Anteil [%]
HN-S		9.987,7	5	91,7	0,9	5	632,5	6,3	724,2	7,3
HN-L		109.978,6	20	397,7	0,4	29	1.644,2	1,5	2.041,9	1,9
KÜN		77.676,4	21	489,7	0,6	21	1.999,8	2,6	2.489,5	3,2
SHA		148.421,8	18	1.386,3	0,9	17	4.921,4	3,3	6.307,7	4,2
TBB		130.420,7	35	1.038,6	0,8	58	3.334,0	2,6	4.372,6	3,4
S		20.749,5	7	1.354,8	6,5	3	210,1	1,0	1.564,9	7,5
BB		61.796,0	20	752,5	1,2	28	4.178,4	6,8	4.930,9	8,0
ES		64.124,1	29	2.365,1	3,7	10	1.536,7	2,4	3.901,8	6,1
GP		64.236,3	19	2.866,1	4,5	15	2.792,6	4,3	5.658,7	8,8
LB		68.693,2	20	541,4	0,8	7	457,7	0,7	999,1	1,5
WN		85.804,9	26	835,0	1,0	17	1.264,5	1,5	2.099,5	2,4
HDH		62.741,6	12	770,2	1,2	42	2.771,4	4,4	3.541,6	5,6
AA		151.142,4	42	1.888,7	1,2	37	4.659,6	3,1	6.548,3	4,3
Summe		1.055.773,2	255	14.777,8	1,4	*273	30.402,9	2,9	45.180,7	4,3

* Zahlreiche Schutzgebiete und naturschutzgebietwürdige Flächen erstrecken sich über mehrere Land- und Stadtkreise; sie sind jedoch in der Angabe für den Regierungsbezirk nur einfach gerechnet. Die Summe der Zahlen in den einzelnen Kreisen entspricht daher nicht der Summe im Regierungsbezirk, sondern liegt weit höher.

8 Diskussion und Ausblick

Wie bereits erwähnt, unterliegt die Identifizierung und Auswahl naturschutzgebietswürdiger Flächen zum Teil zwangsläufig subjektiver Einschätzung von Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit. Unabhängig hiervon gibt es jedoch auch „objektive Probleme“: Lassen sich beispielsweise die Trockenhänge im Taubertal zwischen Bad Mergentheim und Werbach klar gegen die Tallagen und die landwirtschaftlichen Hochflächen abgrenzen, ist dies bei den Gebieten im Vorbachtal rund um Niederstetten schon nicht mehr in dieser Eindeutigkeit möglich, da sich die Steinriegellandschaften der Hänge mit den agrarisch intensiv genutzten Hochflächen über Heckenzüge und Obstbaumwiesen verzahnen (Abbildung 9). Im Jagsttal gehen die Nutzungsgrenzen zwi-

schen den extensiv oder nicht mehr bewirtschafteten Hängen und den umgebenden Feldfluren noch kleinräumiger ineinander über, sodass es schwierig ist, einen „Anfang“ und ein „Ende“ naturschutzgebietswürdiger Flächen festzulegen. Im benachbarten Kochertal begrenzen Überprägungen durch Siedlungen die infrage kommenden Hangbereiche.

Die größten Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausweisung naturschutzgebietswürdiger Flächen weist jedoch das Keuperbergland auf (Abbildung 10): Talgründe, Obstwiesen und Heckenzüge sind Teile größerer Nutzungsmosaik und entziehen sich damit einer eindeutigen Einordnung in die Kriterien der einschlägigen Gesetzesparagrafen. Heiden und Heckengebiete der



Abbildung 9: Im Tauber, Jagst- und Kochertal und in deren Nebentälern, zum Beispiel im Vorbachtal bei Niederstetten, im Ettetal bei Bartenstein oder im Sindelbachtal bei Sindeldorf (KÜN), wo diese Aufnahme entstanden ist, gibt es ein Mosaik aufgegebenener oder extensiv genutzter Grundstücke, die, solange sie offen gehalten werden, zu den artenreichsten Flächen des Regierungsbezirks Stuttgart gehören. Aus verschiedenen Gründen wäre es wichtig, dass hier Naturschutzgebiete ausgewiesen werden: Zum einen, um diese Hanglagen vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu bewahren, zum anderen, um hier öffentliche Pflegegelder investieren oder aber Extensivnutzungen fördern zu können.

Foto: Reinhard Wolf

Schwäbischen Alb ließen sich dagegen klarer fassen und abgrenzen, wobei der Landschaftscharakter der mittleren Schwäbischen Alb in den Landkreisen Esslingen und Göppingen wie auch das Gefährdungspotenzial ganz anders einzuschätzen sind als auf der östlichen Alb im Landkreis Heidenheim und im Ostalbkreis. Im Kartenbild schlägt sich dies deutlich nieder. Für Besonderheiten wie die rings um Böblingen (AA) noch reichlich vertretenen, dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehörenden „Mageren Flachland-Mähwiesen“ mussten ebenso spezielle Lösungen gefunden werden wie für verschiedene Sekundärlebensräume, beispielsweise aufgegebene Steinbrüche. Ähnliches gilt auch für die Streuobstwiesen, die in vielen Regionen das Albvorland prägen (Abbildung 11).

In der Naturschutzstrategie 2020 (MLR 2012: 55f.) wird ausdrücklich die „Ausweisung von insbesondere

großflächigen Naturschutzgebieten“ als Ziel genannt. Es wurden daher nach Möglichkeit große Areale wie etwa das „Oster- und Steigersbachtal“ (SHA/AA) mit 1.568,8 ha oder der „Boßler/Wiesenberg/Sickenbühl/Bläsiberg“ (GP) mit 899,1 ha abgegrenzt, und versucht, bereits bestehende Naturschutzgebiete, beispielsweise das „Kalte Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg“ (AA/GP) oder das „Untere Bühlertal“ (SHA), durch Erweiterungen zu arrondieren. Allerdings erwies sich dies gerade in der dicht besiedelten, intensiv genutzten und von Kleinstrukturen geprägten Landschaft des Regierungsbezirks Stuttgart als äußerst schwierig, sodass zum Teil Kompromisslösungen gefunden werden mussten.

Anzahl und Gesamtgröße der Naturschutzgebietswürdigen Flächen variieren somit zwischen den einzelnen Land- und Stadtkreisen ganz erheblich, was zum einen



Abbildung 10: Im Schwäbisch-Fränkischen Keuperbergland, vor allem im Murrhardter und Welzheimer Wald, gibt es zahlreiche ehemals durchgehend offene Wiesentäler, die aber zunehmend mangels Nutzung zu Wald werden. Abgesehen davon, dass damit landschaftliche Idyllen verschwinden, wird auch die Fläche der kleinräumig sehr unterschiedlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere unablässig weniger. Um ihre Erhaltung auch in Zukunft sichern zu können, sollten Feuchtwiesen wie diejenige im Bildvordergrund im Rottal bei Großerlach (WN) mit Trollblumen und Breitblättrigem Knabenkraut dringend unter Naturschutz gestellt werden.

Foto: Reinhard Wolf



Abbildung 11: Streuobstbestände sind ein Charakteristikum des Albvorlands. Typisch ist das klein parzellierte Mosaik an Alt- und Jungbäumen, an unterschiedlichsten Sorten, an Wiesen mannigfachster Erscheinung und an Zweitnutzungen wie Viehbeweidung im Wechsel mit Gartenbearbeitung oder Feldfruchtanbau. Nicht alle Streuobstbestände können zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Dort, wo sie so geschlossen und landschaftsprägend auftreten wie hier im Neidlinger Tal im Vorland des Albtraufs (ES), könnten jedoch mit einer Unterschutzstellung ihr besonderer Charakter besser bewahrt und Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Freizeitaktivitäten oder zu intensive Bewirtschaftung, abgewehrt werden. Foto: Reinhard Wolf

von der jeweiligen landschaftlichen Ausstattung einer Region und deren jeweiligem Gefährdungspotenzial abhängt, zum anderen jedoch auch von der Gesamtfläche des Kreises und der Anzahl und Größe der bereits bestehenden Naturschutzgebiete.

Zu vermerken ist weiterhin, dass im Regierungsbezirk Stuttgart, trotz seiner naturräumlichen Vielfalt, in Anbetracht der Nutzungsverhältnisse und der Besiedlungsdichte keine durchgehenden Netzstrukturen „herzustellen“ sein werden; ansatzweise ergeben jedoch die Resultate dieser Potenzialstudie immerhin eine deutliche Verdichtung der „Netzknotten“.

Insgesamt kamen bei der Auswahl der naturschutzgebietswürdigen Flächen interessante natur- und kultur-geografische Aspekte zum Tragen, die auch nach Abschluss der Konzeption zu einer näheren Beschäftigung mit der Landschaft des Regierungsbezirks und zu

einer genaueren Untersuchung seiner Besonderheiten und regionalen Unterschiede anregen.

Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass der Bezirk, wiewohl er gegenüber den anderen drei Regierungsbezirken aus physisch-geografischen, kulturlandschaftlichen und geschichtlichen Gründen weniger Naturidyllen besitzt, genügend Potenzial aufweist, um mit zusätzlichen Naturschutzgebieten den Bundesdurchschnitt zu erreichen. Würden hier die kartierten naturschutzgebietswürdigen Flächen tatsächlich alle ins Verfahren gebracht und in vollem Umfang durchgesetzt werden, wäre das vorläufige Ziel von 3,3 % des Regierungsbezirks, was einer Fläche von 34.840,5 ha entspricht, sogar um etwa 1 % überschritten.

Allerdings besteht schnellstmöglicher Handlungsbedarf. Selbst im günstigsten Fall – dass von den hier abgegrenzten naturschutzgebietswürdigen Flächen im

Verfahren keine räumlichen Abstriche gemacht werden müssten und ihre Durchschnittsgröße von 111,4 ha daher nicht unterschritten würde – bräuchte man insgesamt 180 Neuausweisungen, somit bis 2020 also jährlich 23 Verordnungen, um die Vorgabe der Naturschutzstrategie 2020 (MLR 2012: 56) im Regierungsbezirk realisieren zu können. Wird die mittlere Größe der bereits bestandskräftigen Naturschutzgebiete von nur 58,0 ha angesetzt, so wären sogar 44 Neuausweisungen im Jahr erforderlich, was einer Gesamtsumme von 347 Gebieten gleichkäme.

In welcher Ferne die Umsetzung der Zielvorgaben der Landesregierung liegen würde, wenn weiterhin jährlich maximal nur ein Naturschutzgebiet neu verordnet werden könnte, führen diese Zahlen sehr drastisch vor Augen. Vonseiten des Naturschutzes verbleibt die Hoffnung, dass es bald ermöglicht werden wird, die notwendigen personellen Voraussetzungen für ein Vorankommen zu schaffen.

9 Literatur und Quellen

- BNatSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.
- BRUGGER, A. (1990): Baden-Württemberg – Landschaft im Wandel. Eine kritische Bilanz in Luftbildern aus 35 Jahren. – Stuttgart.
- EBERLE, J., B. EITEL, W. D. BLÜMEL & P. WITTMANN (2007): Deutschlands Süden vom Erdmittelalter zur Gegenwart. – Heidelberg.
- HINKELBEIN, K. (2007): Erdgeschichtlicher Überblick. – In: WOLF, R. & U. KREH (Hrsg.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 21–42.
- JEDICKE, E. (1994): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. – 2. Aufl., Stuttgart.
- KNÖDLER, C. (2007a): Der Regierungsbezirk Stuttgart – ein Überblick. – In: WOLF, R. & U. KREH (Hrsg.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 13–20.
- KNÖDLER, C. (2007b): Naturräume im Regierungsbezirk Stuttgart. – In: WOLF, R. & U. KREH (Hrsg.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 43–62.
- KONOLD, W. (2009): Landschaftsveränderung in Baden-Württemberg: Geschichts- und Geschichtsverlust oder zeitgemäß kulturlandschaftliche Prozesse? – Naturschutz-Info 2/2009: 22–28.
- MAILÄNDER, S., J. EBERLE & W. D. BLÜMEL (2004): Kulturlandschaftswandel auf der östlichen Schwäbischen Alb seit Beginn des 19. Jahrhunderts: Ausmaß, Ursachen und Auswirkungen. – DIE ERDE 135 (2): 175–204.
- MAILÄNDER, S. (2005): Rekonstruktion der Landnutzungsänderungen im Bereich des „Kalten Feldes“ (Schwäbische Ostalb) seit Beginn des 19. Jahrhunderts – ein Beitrag zur Pflege- und Entwicklungsplanung. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LFU) (HRSG.) (2005): Fachdienst Naturschutz. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 75: 77–112.
- MAILÄNDER, S. (2007): Kulturlandschaftswandel auf der Schwäbischen Alb. – In: EBERLE, J., B. EITEL, W. D. BLÜMEL & P. WITTMANN (2007): Deutschlands Süden vom Erdmittelalter zur Gegenwart. – Heidelberg: 174–175.
- MLR – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2012): Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für eine grüne Zukunft unseres Landes. Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 (in Vorbereitung, Arbeitsfassung vom 04.05.2012). – Stuttgart.
- NatSchG – NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. GBl. 2006 S. 319), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) geändert worden ist.
- RPS – REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2012): Unveröffentlichte Unterlagen des Referats 56 – Naturschutz und Landschaftspflege.
- SICHEL, U. (2007): Die förmliche Ausweisung von Naturschutzgebieten. – In: WOLF, R. & U. KREH (Hrsg.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 165–170.

- StaLA – STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2011):
Flächenerhebung 2000 und 2011 (mit Landesvergleich) Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (Stichtag: 31.12.).
Regierungsbezirk Stuttgart. – Stuttgart. – www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp – Abgerufen am 07.08.2012
- UM – MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.)
(1989): Gesamtkonzept Naturschutz und Landschaftspflege
Baden-Württemberg. – Stuttgart.
- UVM – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2011): Natur – das grüne
Kapital unseres Landes. Naturschutzstrategie Baden-
Württemberg 2020 (Entwurf). – Stuttgart.
- WOLF, R. (Hrsg.) (2002): Die Naturschutzgebiete im Regierungs-
bezirk Stuttgart. – 1. Aufl., Ostfildern.
- WOLF, R. (2007a): Kulturlandschaft im Wandel. – In: WOLF, R. &
U. KREH (HRSG.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regie-
rungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 99–118.
- WOLF, R. (2007b): Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk
Stuttgart – Geschichte, Betreuung, Pflege... – In: WOLF, R. &
U. KREH (HRSG.) (2007): Die Naturschutzgebiete im Regie-
rungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern: 119–164.
- WOLF, R. & U. KREH (Hrsg.) (2007): Die Naturschutzgebiete im
Regierungsbezirk Stuttgart. – 2. Aufl., Ostfildern.
- ZILLENBILLER, E. (1996): Kulturlandschaft – Erbe und Auftrag.
Entwicklungsphasen von der Natur- zur Kulturlandschaft. –
Ubstadt-Weiher.

Dipl.-Geogr. Sonja Mailänder

Stuttgart
so.mailaender@t-online.de

Dipl.-Geogr. Reinhard Wolf

Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege des
Regierungspräsidiums Stuttgart
wolf.reinhard@t-online.de

